



ANFANG 03. Mai 2012

28

31.05.12

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Hernalds erkennt durch die Richterin Mag.Renate Unterberger in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Wien, vertreten durch Mag.Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Wien, vertreten durch [REDACTED], [REDACTED] Rechtsanwältin in 1010 Wien, wegen Euro 1.930,- s.A., nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die Klagsforderung besteht mit Euro 1.930,- zu Recht.
2. Die Gegenforderung besteht nicht zu Recht.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Euro 1.930,- samt 4 % Zinsen seit 31.3.2010 zu bezahlen und die mit Euro 2.312,73 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten Euro 240,32 USt und Euro 878,- Barauslagen), zu ersetzen, beides binnen 14 Tagen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 14.2.2010 ereignete sich in 1160 Wien, im Kreuzungsbereich Wilhelminenstraße mit der Heigerleinstraße ein Verkehrsunfall, an dem der Kläger mit seinem Opel Corsa, W-[REDACTED] und die Beklagte mit ihrem Fiat Punto, W-[REDACTED] beteiligt waren.

Die Höhe des Klagebegehrens wurde außer Streit gestellt.

Mit Mahnklage vom 28.6.2011 beantragte der Kläger den Zuspruch von Euro 1.930,- s.A. und brachte dazu zusammengefasst vor, dass die Beklagte das eigene

Ampelrotlicht offensichtlich übersehen habe und sei dem bei Ampelgrünlicht fahrenden Kläger hineingefahren. Sie treffe das Alleinverschulden an der Kollision. Der Kläger sei durch den Vorfall verletzt worden. Dem Kläger stehe ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von Euro 1.500,- jedenfalls zu, zusätzlich seien unfallkausale Nebenspesen im Ausmaß von Euro 70,- angefallen, weiters habe der Kläger den Selbstbehalt aus seiner Vollkaskoversicherung in Höhe von Euro 360,- getragen.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren dem Grunde nach und wendete zusammengefasst ein, sie sei bei für sie geltendem Grünlicht in die Ampel eingefahren, der Kläger habe offenbar das für seine Fahrtrichtung geltende Rotlicht missachtet. Sie habe ihr Fahrzeug über die Kaskoversicherung reparieren lassen, dabei sei ein Selbstbehalt in Höhe von Euro 200,- entstanden. Dieser Selbstbehalt zzgl. Euro 60,- an unfallkausalen Nebenspesen wurde kompensando gegen die Klagsforderung eingewendet.

Auf Grund des durchgeführten **Beweisverfahrens**, Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, Einvernahme der Zeugen Ing.Mag. [REDACTED] und [REDACTED], Einvernahme der Parteien, sowie Einholung eines Gutachtens aus dem Fachgebiet der KFZ-Technik und des Verkehrswesens, steht **folgender Sachverhalt fest**:

Die Unfallsörtlichkeit zeigte sich im Unfallszeitpunkt wie aus der angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil der Feststellungen bildenden Maßstabsskizze, Beilage .VII, ersichtlich ist. Im Unfallszeitpunkt war die Fahrbahn trocken.

Der Kläger lenkte sein Fahrzeug durch die Heigerleinstraße mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h. Er beabsichtigte die Kreuzung mit der Wilhelminenstraße geradlinig zu übersetzen. In Annäherung an die Kreuzung bemerkte er, dass die für ihn in seiner Fahrtrichtung geltende Verkehrslichtsignalanlage Dauergrünlicht zeigte. Er ist in der Folge mit gleichbleibender Geschwindigkeit bei Dauergrünlicht in die Kreuzung eingefahren. Die Beklagte lenkte ihr Fahrzeug durch die Wilhelminenstraße stadteinwärts mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 bis 40 km/h. Trotz des für sie in ihrer Fahrtrichtung geltenden Rotlichtes der Verkehrslichtsignalanlage ist sie in die Kreuzung

eingefahren. Beim Einfahren in die Kreuzung hat sie das für sie von rechts kommende Klagsfahrzeug bemerkt, bremste voll ab, konnte jedoch die Berührung in Position K-1/B-1 der Maßstabsskizze Beilage .VII nicht verhindern. Die Berührzone ist beim Klagsfahrzeug im Bereich der linken Seite auf Höhe der linken Türe und der linken hinteren Seitenwand gelegen, beim Beklagtenfahrzeug im Bereich der Fahrzeugfront. Die Beklagte bezahlte einen Selbstbehalt für ihre Kaskoversicherung in Höhe von Euro 200,-, es sind ihr Generalunkosten entstanden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Unfallablauf folgen aus der Aussage des Klägers. Dieser erweckte einen ausgezeichneten Eindruck vor Gericht und konnte nachvollziehbar den Ablauf der Ereignisse schildern. Seine Angaben wurden vom KFZ-technischen Sachverständigen Ing. Alfred Schmidt überprüft und für technisch möglich befunden. Aus den schlüssigen Berechnungen des Sachverständigen in seinem Gutachten folgt, dass der Kläger bei Dauergrünlicht in die Kreuzung eingefahren ist. Ausgehend von den Angaben des Klägers, dass er bereits in Annäherung ca. 150 m vor Erreichung der Kreuzung Dauergrünlicht auf der Verkehrslichtsignalanlage gesehen hat, berechnete der Sachverständige, dass der Kläger die 150 m mit 30 km/h in einer Zeit von 18 sec durchfahren hat, sodass sich unter Berücksichtigung der Ampelregelung, die sich aus dem beige-schafften Ampelphasenplan ergibt, zeigt, dass der Kläger bei Dauergrünlicht eingefahren ist.

Die Aussage des Klägers wurde durch die Aussagen der unbeteiligten Zeugen Ing. Mag. [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt. Beide Zeugen standen vorerst am Gehsteig der Wilhelminenstraße vor dem Fußgängerübergang der stadtauswärts gelegen ist, in Fahrtrichtung des Klägers. Die Fußgängerampel zeigte vorerst Rotlicht, die Zeugin [REDACTED] betätigte den Druckknopf für das Umschalten auf Grünlicht. Nach Umschalten der Fußgängerampel auf Grünlicht sind die beiden Zeugen losgegangen und haben den Schutzweg überquert. Als die Zeugen den Schutzweg überquert hatten, wurden sie durch das Kollisionsgeräusch der beiden Fahrzeuge auf den Unfall aufmerksam. Die Aussagen der Zeugen wurden ebenfalls vom KFZ-technischen Sachverständigen überprüft und für technisch möglich befunden. Aus diesen Berechnungen im Zusammenhang mit dem Ampelphasenplan der Fußgängerampel folgt, dass der Kläger bei Einfahrt in die Kreuzung Grünlicht und die

Beklagte Rotlicht hatten.

Der Zeuge Ing.Mag. [REDACTED] gab deutlich an, dass er den Schutzweg bereits überquert hatte, als er die Unfallgeräusche hörte. Die Zeugin [REDACTED] bestätigte diese Aussage und führte aus, dass sie die Fahrbahn überquert hatte, sie hat den gegenüberliegenden Gehsteig bereits erreicht gehabt bzw. war kurz davor, als sie das Unfallgeräusch hörte.

Der Beklagten hingegen ist es nicht gelungen das Gericht von ihrer Version der Ereignisse, wonach sie bei Einfahren in die Kreuzung Dauergrünlicht gehabt hätte, zu überzeugen. Ihre Angaben standen im Widerspruch zu den glaubwürdigen Angaben des Klägers und der Zeugen, sodass der Beklagten nicht geglaubt wurde.

Rechtlich folgt:

Die Beklagte hat den gegenständlichen Verkehrsunfall rechtswidrig und schuldhaft verursacht, in dem sie trotz des für sie geltenden Rotlichtes der Verkehrslichtsignalanlage in die gegenständliche Kreuzung eingefahren ist.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Hernals, Abteilung 27

Wien, 27. April 2012

Mag.Renate Unterberger, Richter/in

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG